

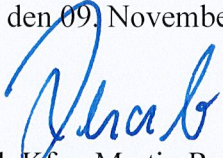
Informationen zum Jahreswechsel 2024 / 2025



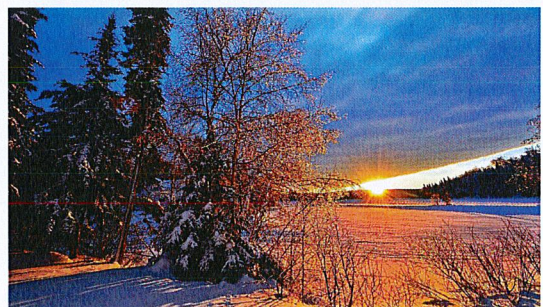
INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
I. Gesetzesänderungen und Gesetzesinitiativen	
1. Entlastungsgesetze	2
2. Einführung der E-Rechnung keine Panik	3
3. Elektronische Meldung von Kassensystemen	4
4. Anhebung Mindestlohn und Mini-Job-Verdienstgrenze	4
II. Tipps und Hinweise zum Jahreswechsel	5
1. Für Unternehmer / Selbständige	5
2. Für Haus- und Wohnungseigentümer	6
3. Für alle	7
III. Was sonst noch interessant sein könnte	
1. Amazon-Rechnungen	9
2. Verjährung offener Forderungen	9
3. Grundsteuer / Neue Grundsteuerbescheide	10

Altenburg, den 09. November 2024


Dipl. Kfm. Martin Raab
Steuerberater

Zu guter Letzt ein Beispiel für die Einfachheit unseres Steuerrechts dargestellt am Verkauf von Weihnachtsbäumen



I. Gesetzesänderungen und Gesetzesinitiativen

1. Entlastungsgesetze

In guter alter Tradition werden zum Jahresende immer wieder Maßnahmen beschlossen, die die Bürger entlasten sollen. Dieses Jahr gibt es das Jahressteuergesetz 2024, das Steuerfortentwicklungsgesetz, das Wachstumschancengesetz, das Zweite Zukunftsfinanzierungsgesetz, das Mindeststeueranpassungsgesetz und das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz (bemerkenswert bei Letzterem ist, dass die Vorschläge zum Bürokratieabbau lediglich 174 Seiten umfassen).

Die ganzen Gesetze enthalten eine Vielzahl von speziellen Regelungen, die weniger den normalen Steuerpflichtigen betreffen; das Wichtigste und die Kernpunkte haben wir hier für Sie zusammen gefasst

✚ Verkürzung der Aufbewahrungsfrist für Buchungsbelege

Nach bisherigem Recht sind Buchungsbelege grundsätzlich 10 Jahre aufzubewahren; diese Aufbewahrungsfrist wird auf 8 Jahre verkürzt (Näheres hierzu folgt in unserem jährlich im Januar erscheinenden Rundschreiben „Aktenentsorgung“ (welche Akten können 2025 vernichtet werden).

✚ Umsatzsteuervoranmeldungen müssen ab 2025 monatlich eingereicht werden, wenn die Umsatzsteuer 2024 insgesamt mehr als 9.000 € betrug (bisher 7.500 €), ansonsten vierteljährliche Abgabe; beträgt die Steuer im Jahr 2024 nicht mehr als 2.000 €, kann das Finanzamt von der Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen befreien.

✚ Kinderbetreuungskosten können ab 2025 bis zu 80% von maximal 6.000 € jährlich steuermindernd geltend gemacht werden

✚ die steuermindernde Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen gegenüber unterhaltsberechtigten Personen wird künftig nur noch bei Zahlung durch Banküberweisung anerkannt

✚ Steuerabzug bei Bauleistungen; die Erstattung von Bausteuerabzugsbeträgen kann ab 2026 nur noch durch eine elektronische Antragstellung erfolgen

✚ auch für die Beantragung von Kindergeld wird die elektronische Antragstellung zum Regelfall

✚ die Gewährung von steuermindernden Behinderten-Pauschbeträgen setzt bei Neufeststellungen ab 2026 zwingend eine elektronische Datenübermittlung der für die Feststellung einer Behinderung zuständigen Stelle an die zuständige Finanzbehörde voraus

- ✚ in den Katalog der steuerbegünstigten Zwecke wird die vergünstigte Vermietung an hilfsbedürftige Personen aufgenommen (vergünstigte Wohnraumüberlassung an hilfsbedürftige Personen)
- ✚ Umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung; Voraussetzung für die Befreiung von der Umsatzsteuer ist ab 2025, dass der Gesamtumsatz des Vorjahres nicht mehr als 25.000 € betrug (bisher 22.000 €) und im laufenden Kalenderjahr 100.000 € nicht überschreitet.

2. Einführung der E-Rechnung keine Panik

Zum 01. Januar 2025 wird die elektronische Rechnung eingeführt. Die Neuregelung gilt für alle Umsätze zwischen inländischen Unternehmen, die nach dem 31. Dezember 2024 ausgeführt werden. Trotzdem gibt es keinen Grund für die im Internet teilweise verbreitete Panikmache. Übergangsfristen bis Ende 2027 erleichtern es den Unternehmen, sich auf die Anforderungen einzustellen.

Wir verweisen hierbei nochmals auf unsere-Info-Rundschreiben

- Die Elektronische Rechnung wird Pflicht
- Elektronische Rechnung / Handlungsbedarf

die über unsere Webseite www.witreu-abg.de (→ Steuer-News) zugänglich sind oder die wir ihnen gerne auf Wunsch zusenden.

Grundsätzlich gilt: Gegenüber Privatpersonen sind elektronische Rechnungen nicht vorgeschrieben.

Es gibt einen Unterschied zwischen der Erstellung von E-Rechnungen und dem Empfang von E-Rechnungen. Unternehmen müssen ab 01.01.2025 keine E-Rechnungen erstellen (sie können das aber schon freiwillig), sondern es besteht ab Jahresbeginn 2025 lediglich die Verpflichtung, elektronische Rechnungen empfangen zu können. Unternehmen müssen sich also darum kümmern, ab Jahresbeginn 2025 elektronische Rechnungen auslesen zu können.

Unternehmen, die ihre Buchhaltung selbst machen, denen helfen hierbei schon ihre verwendeten Finanzbuchhaltungsprogramme.

Für Unternehmen, die ihre Buchhaltung bei uns erstellen lassen, stellen wir entsprechende Programme / Hilfsmittel zur Verfügung.

Ein separates E-Mail-Postfach sollte auf jeden Fall eingerichtet werden. Größere Unternehmen fragen teilweise schon an, wohin elektronische Rechnungen künftig übermittelt werden sollen.

3. Elektronische Meldung von Kassensystemen

Meldepflicht von Kassensystemen ab 01. Januar 2025. Händler und Gastronomen mit elektronischen Kassen erinnern sich noch, seit dem Jahr 2023 müssen elektronische Kassensysteme mit einer technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ausgerüstet sein. Und mit der Einführung der TSE-Pflicht hatte die Finanzverwaltung eigentlich auch eine Meldepflicht für entsprechende Kassensysteme geplant. Doch diese wurde immer wieder ausgesetzt bzw. Meldungen an die Finanzverwaltung erfolgten lediglich in Papierform.

Jetzt soll es aber endgültig losgehen. Die Finanzverwaltung hat im Gesetz eine Meldepflicht für elektronische Aufzeichnungssysteme vorgesehen, um herauszufinden, welche Kassensysteme und technische Sicherheitseinrichtungen eingesetzt werden. Auch wie alt diese Systeme und wie sie miteinander vernetzt sind. Die Daten müssen nun elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden, im Programm „Mein Elster“ wird eine entsprechende Funktion freigeschaltet.

Bei Neuanschaffungen müssen die Daten innerhalb eines Monats übermittelt werden, für vor dem 01. Juli 2025 angeschaffte Aufzeichnungssysteme muss die Meldung bis zum 31. Juli 2025 erfolgen.

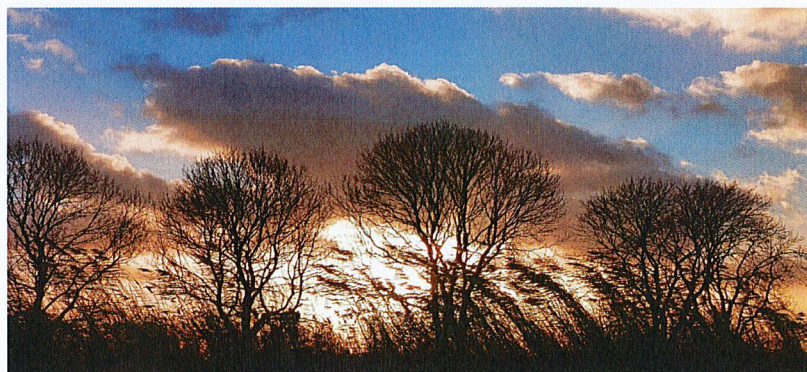
Selbstverständlich werden wir auf Wunsch die entsprechende Datenübermittlung für Sie übernehmen.

4. Anhebung Mindestlohn und Mini-Job-Verdienstgrenze

Und schon ist es wieder soweit, die erneute Anhebung des Mindestlohnes steht an.

Ab Januar 2025 beträgt der gesetzliche Mindestlohn 12,82 € je Arbeitsstunde (bisher noch 12,41 €). Sollten Unternehmen tarifgebunden sein, gelten andere / höhere Werte.

Die Mini-Job-Obergrenze für geringfügig Beschäftigte erhöht sich auf 556 € monatlich (bisher 538 €).



II. Tipps und Hinweise zum Jahreswechsel

Zur Senkung der Steuerlast

Für Unternehmer / Selbständige

- Erwarten Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch eine sogenannte **Einnahmen-Überschuss-Rechnung** ermitteln, in 2024 ein höheres Einkommen als in den Vorjahren, sollten sie versuchen, Einnahmen (Zahlungen) in das Jahr 2025 zu verschieben und / oder Ausgaben in das Jahr 2024 vorzuziehen. Im umgekehrten Fall, dass in 2024 ein niedrigeres Einkommen erwartet wird, sollten Einnahmen in das Jahr 2024 vorgezogen und Ausgaben (Zahlungen) in das Jahr 2025 verschoben werden.

Für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen / Ausgaben (zum Beispiel Mieten, die Umsatzsteuer-Vorauszahlungen, Versicherungen u.a.) gibt es eine Sonderregelung: Erfolgen hierfür Zahlungen in den letzten 10 Kalendertagen des alten Jahres oder den ersten 10 Kalendertagen des neuen Jahres, werden sie noch dem Zeitraum zugerechnet, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind.

- **geplante Investitionen vorziehen**; Anschaffungen von geringwertigen Wirtschaftsgütern (Anschaffungskosten bis 800 € netto) können sofort auf einen Schlag als betriebliche Ausgaben verrechnet werden, der Kauf von teuren beweglichen Anlagegütern lohnt noch, wenn steuerliche Sonderabschreibungen geltend gemacht werden können.
- **PKW-Leasing; Kleingewerbetreibende**, die lediglich eine Einnahmen-Überschussrechnung aufstellen müssen, haben bei einem geplanten PKW-Leasing die Möglichkeit, eine Sonderzahlung zu leisten, die sofort in die Betriebsausgaben geht.
- der Gewinn 2024 lässt sich noch schnell und nachhaltig drücken, wenn ohnehin notwendige **Reparaturen** durchgeführt und / oder Betriebsräume saniert werden; können die Arbeiten nicht bis Jahresende abgeschlossen werden, Zwischenrechnung verlangen. Und wenn kein Handwerker mehr verfügbar ist: bilanzierende Unternehmen können eine steuermindernde Rückstellung in den Jahresabschluss einstellen, wenn die Reparaturmaßnahmen in den ersten 3 Monaten des Folgejahres nachgeholt werden.
- **Altersversorgung**; schöpfen Selbständige ihre Höchstbeträge bei der Altersversorgung nicht aus, kommt der Abschluss einer „Rürup-Police“ (Basisrente) in Betracht, der gesamte Jahresbeitrag (auch als Einmalzahlung) kann steuermindernd geltend gemacht werden.

Für Haus- und Wohnungseigentümer

- Fallen **Reparaturen, Instandhaltungen oder Renovierungskosten** für Mietshäuser an, kommt es darauf an, die Rechnung noch in diesem Jahr zu begleichen.

Bei Arbeiten, die noch nicht abgeschlossen sind, helfen Abschlagszahlungen. Größerer Erhaltungsaufwand (ab etwa 2 T €) kann entweder sofort steuermindernd behandelt oder gleichmäßig auf zwei bis fünf Jahre verteilt werden. Vermieter sollten daher prüfen, ob an der vermieteten Immobilie Renovierungsarbeiten anstehen. Unter Umständen ist es sinnvoll, ohnehin anstehende Arbeiten noch in diesem Jahr erledigen zu lassen und die Ausgaben als Werbungskosten im Jahr 2024 geltend machen.

Wer die Immobilie erst vor knapp drei Jahren angeschafft hatte, sollte hingegen prüfen, ob die Renovierung noch ein wenig Zeit hat. Denn wer innerhalb der ersten drei Jahre nach Anschaffung einer Immobilie größere Renovierungsarbeiten durchführt, kann die Kosten für die Renovierung unter Umständen nicht direkt bei der Steuer abziehen, sondern muss die Kosten als Anschaffungskosten der Immobilie verbuchen und über die Nutzungsdauer abschreiben.

- **Chancen bei Altbauten nutzen;** denkmalgeschützte Objekte sind noch eine der wenigen Steuersparmodelle im Immobilienbereich. Auch eine aufwendige Sanierung, die aus bautechnischer Sicht einem Neubau entspricht, wird steuerlich begünstigt. Und wer spitz rechnet und den Modernisierungsaufwand in den ersten drei Jahren nach dem Hauskauf auf maximal 15% des Kaufpreises beschränkt, kann die Sanierungskosten vollständig als Instandhaltung steuerlich geltend machen, auch bei Objekten, die nicht unter Denkmalschutz stehen.
- Wer alle Kosten voll absetzen möchte, muss bei einer Vermietung aber mindestens 50% der **ortsüblichen Miete** berechnen. Unter ortsüblicher Miete für Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung ist die ortsübliche Bruttomiete, also die Kaltmiete zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Kosten zu verstehen (Änderung der Rechtsprechung durch BFH-Urteil vom 10.05.2016, Az. IX R 44/15); bisher wurde lediglich die Kaltmiete zum Vergleich herangezogen. Selbstverständlich muss die Miete auch vertragsgemäß (wie bei fremden Dritten) gezahlt werden.
- **Eigenheim energetisch sanieren und Steuern sparen.** Wer sein Eigenheim energetisch saniert, wird mit einem Steuerbonus belohnt; innerhalb von 3 Jahren können derzeit insgesamt 20% der Sanierungsaufwendungen von der Einkommensteuer abgezogen werden, wobei die Investitionssumme je Objekt auf 200.000 € begrenzt ist. Damit kann die Einkommensteuer innerhalb von 3 Jahren um bis zu 40.000 € gemindert werden. Wer noch 2024 eine Sanierungsmaßnahme abschließt, kann 7% der Aufwendungen von der Einkommensteuer für 2024 abziehen (siehe auch Seite 4).
- Sofern es in 2024 zu reduzierten Mieteinnahmen von mehr als 50% gekommen ist, kann bis Ende März 2025 ein Antrag auf **Grundsteuererlass** beantragt werden.

Für alle

- **haushaltsnahe Dienstleistungen** in Anspruch nehmen;

das Finanzamt beteiligt sich an den laufenden **Ausgaben für Arbeiten im Haushalt im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses** oder **bei Inanspruchnahme fremder Dienstleistungen** mit 20% der Kosten, maximal mit bis zu 510 € bzw. 4.000 €; Kosten können also insgesamt bis zu 2.700 € bzw. 20.000 € geltend gemacht werden);

Für **Handwerkerleistungen** gilt folgendes:

Neben den haushaltsnahen Dienstleistungsarbeiten werden Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen begünstigt. Hier beläuft sich der Steuerabzugsbetrag auf 20% der Aufwendungen, maximal 1.200 € (Kosten können also insgesamt bis zu 6.000 € geltend gemacht werden).

Unter die begünstigten handwerklichen Arbeiten fallen nur die Arbeitszeiten, Materiallieferungen sind nicht begünstigt. Arbeiten im Rahmen eines Neubaus werden ebenfalls nicht gefördert.

Großer Vorteil: Die Beträge zieht das Finanzamt direkt von der zu zahlenden Einkommensteuer ab. Es bietet sich an, noch vor Jahresfrist eine Firma für den großen Hausputz zu beauftragen, den Garten neu anlegen oder im Haushalt Reparaturen ausführen zu lassen.

Fällt der Rechnungsbetrag höher aus, sind auch Abschlagzahlungen möglich. Dann verteilt sich die Rechnungssumme steuergünstig auf zwei Jahre.

Aber: Voraussetzung ist immer eine Zahlung mittels Banküberweisung!

- **Außergewöhnliche Belastungen**

Für den Abzug von allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen gilt stets eine wichtige Regel: Die Aufwendungen sollten möglichst geballt – also in einem Jahr – geltend gemacht werden. Grund ist der Eigenbehalt. Nur oberhalb dieser zumutbaren Belastung können die Kosten abgesetzt werden. Das heißt: Hat ein Steuerzahler 2024 beispielsweise bereits höhere Rechnungen für den Zahnarzt gezahlt, kann sich auch noch der Kauf einer ohnehin notwendigen Brille lohnen. Umgekehrt sollte man mit teuren Anschaffungen warten, wenn 2025 noch andere hohe Ausgaben anstehen.

Bei der Geltendmachung von Krankheitskosten (Medikamente, Behandlungen u. a.) bitte beachten: Erforderlich ist eine ärztliche Verordnung!

Beispiel: Alleinstehender Steuerpflichtiger, Jahreseinkommen 30.000 €; die zumutbare Eigenbelastung liegt bei 6% des Einkommens (hier wären dies also 1.800 €); erst wenn die notwendigen Ausgaben diese Grenze übersteigen, wird der übersteigende Anteil steuermindernd berücksichtigt. Wäre er verheiratet, läge die Grenze bei 5%, je nach Anzahl der Kinder dann bei 1% - 3%.

- **Steuerfreie Aufwandsentschädigungen in Vereinen**

Auch die Höchstbeträge für steuerfreie Aufwandsentschädigungen an Übungsleiter und andere ehrenamtlich Tätige können noch genutzt werden. Je nach Tätigkeit sind das 3.000 € beziehungsweise 840 € pro Jahr. Geregelt ist dies in den Paragraphen 3 Nr. 26 und 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes. Wer in Bildungswerken oder Vereinen aktiv ist, sollte daher vor Jahresfrist noch schnell ein Gespräch führen, um die Zahlung zu erhalten. Bei Hartz-IV oder ALG-II-Empfängern werden Einnahmen aus einem Ehrenamt bis 200 € monatlich normalerweise nicht auf die Leistungen angerechnet, müssen aber angegeben werden.

- **Sonderzahlungen zur Altersversorgung oder Krankenversicherung**

Auch mit Sonderzahlungen zur Altersversorgung lassen sich kurzfristig Steuervorteile erzielen, etwa Zahlungen in eine Rürup-Versicherung oder in ein Versorgungswerk, aber auch in die gesetzliche Rentenversicherung.

Diese Beiträge sind steuerbegünstigt und erhöhen später die Auszahlungen im Rentenalter. Auch privat Krankenversicherte können Beiträge für 2025 bereits in diesem Jahr steuerwirksam zahlen. Eine Vorauszahlung bietet sich unter anderem an, wenn die Einkünfte in 2024 besonders hoch waren und deshalb der diesjährige hohe Steuersatz gemindert werden soll. Sollte vorher aber mit der Krankenkasse abgesprochen werden.

- **Alte Steuererklärungen erledigen**

Viele Steuerzahler sind nicht verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Sie können dies jedoch freiwillig tun. Das lohnt sich, wenn mit einer Steuererstattung gerechnet werden kann. Das Gesetz räumt diesen Steuerzahlern vier Jahre Zeit für die Abgabe der Erklärung ein.

Steuerzahler, die in den vergangenen Jahren keine Steuererklärung abgeben mussten, dennoch auf einem Berg alter Rechnungen sitzen, sollten die Abgabe der Einkommensteuererklärung nicht zu lange hinausschieben. Spätestens vier Jahre nach dem betreffenden Steuerjahr ist Schluss. Dann ist eine eventuelle Steuererstattung verschenkt. Zum Jahresende 2024 läuft also die Frist für die Einreichung einer Einkommensteuererklärung für 2020 ab.

- **Spenden;**

bis zu 20% des Gesamtbetrages der Einkünfte oder alternativ bei Betrieben 4 Promille der Summe aus Umsätzen und Löhnen können steuerlich geltend gemacht werden, wenn die Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke erfolgen. Auch wenn man politisch engagiert ist und eine Partei unterstützen möchte, 50% der Aufwendungen, maximal 825 € können direkt von der Einkommensteuer abgezogen werden; von den verbleibenden Aufwendungen können noch 1.650 € als Sonderausgaben berücksichtigt werden (bei Ehegatten verdoppeln sich jeweils die Beträge).

In der Adventszeit und vor dem Jahreswechsel ist die Bereitschaft, für gemeinnützige Organisationen zu spenden, meist besonders hoch. Dieses Engagement der Steuerzahler wird steuerlich gefördert. Kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Spenden können bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte in der Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben abgesetzt werden. Überschreiten die geleisteten Spenden diesen Höchstbetrag, können diese in die nächsten Jahre vorgetragen und dann steuerlich geltend gemacht werden. Voraussetzung für den Spendenabzug ist eine ordnungsgemäße Zuwendungsbescheinigung. Bei Spenden bis 300 Euro genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts bzw. die Vorlage eines Durchschlages des vorausgefertigten Überweisungsträgers der empfangenden Organisation oder des Kontoauszuges, wenn sich hieraus die erforderlichen Angaben der Spendenbescheinigung ergeben (§ 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStDV).

III. Was sonst interessant sein könnte

1. Amazon-Rechnungen

Der Einkauf über Amazon erfreut sich großer Beliebtheit. Unternehmen müssen aber darauf achten, dass sie ordnungsgemäße Rechnungen erhalten, denn Amazon

- ✚ tritt zum Teil als Eigenhändler auf, kauft und verkauft also Waren auf eigene Rechnung
- ✚ oder vermittelt nur Käufe zwischen unterschiedlichen Vertragspartnern.

Das Problem sind nun korrekte Rechnungen für den Vorsteuerabzug. Wer viel bei Amazon geschäftlich einkauft, sollte sich bei Amazon-Business als Unternehmen registrieren lassen (und nicht auf dem Amazon-Marktplatz für Endverbraucher; hier enthalten die Rechnungen nicht alle notwendigen Angaben, die Unternehmen benötigen).

2. Offenen Forderungen droht Verjährung

Die regelmäßige Verjährungsfrist für Forderungen sowie Lohn- und Gehaltszahlungen beträgt drei Jahre. Die Frist beginnt am Ende des Jahres, in dem die Forderung / der Anspruch entstanden ist. Demnach verjähren offene Forderungen aus 2021 am 01.01.2025. Nach der Verjährung können die Außenstände nicht mehr eingeklagt werden. Betroffene können aber versuchen, die Verjährungsfrist anzuhalten.

Ein einfaches Mahnschreiben genügt hierfür allerdings nicht, nur ein Mahnbescheid oder Klage bei Gericht unterbrechen die Verjährung.

3. Grundsteuer / Neue Grundsteuerbescheide

Wann werden die neuen Grundsteuerbescheide verschickt?

Viele Städte und Gemeinden haben den Versand der Grundsteuerbescheide noch nicht abgeschlossen und kündigen an, dass die Bescheide zwischen Januar und Februar 2025 verschickt werden. Diese Verzögerungen sind teilweise darauf zurückzuführen, dass einige Städte ihren Hebesatz noch festlegen müssen.

Ab wann muss man die neue Grundsteuer bezahlen?

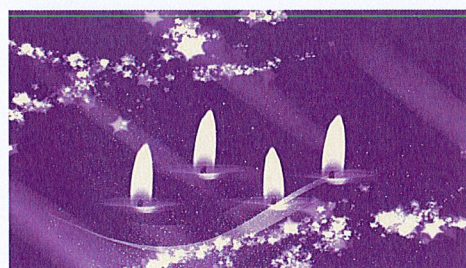
Die erste von vier jährlichen Grundsteuerzahlungen ist in der Regel am 15. Februar fällig. Aufgrund der Verzögerungen könnte dieser Termin in vielen Fällen knapp werden. Für die Zahlung der Grundsteuer gilt immer der Termin, der im Grundsteuerbescheid steht. Eigentümer, die die Grundsteuer per Dauerauftrag zahlen, sollten diesen entsprechend anpassen.

Wann muss man wieder eine Grundsteuererklärung abgeben?

Mit der Grundsteuerreform hat der Gesetzgeber geregelt, dass regelmäßig alle sieben Jahre die Grundsteuerwerte überprüft werden sollen. Man muss also alle sieben Jahre eine neue Grundsteuererklärung abgeben. Die erste Hauptfeststellung der neuen Grundsteuerwerte fand zum Stichtag 1.1.2022 statt, der nächste Stichtag ist der 1.1.2029.

Außerdem ist eine erneute Grundsteuererklärung erforderlich, wenn sich wesentliche Änderungen an den Grundstücksdaten ergeben. Solche Änderungen können zum Beispiel sein:

1. Eigentümerwechsel: Wenn das Grundstück verkauft oder vererbt wird, muss der neue Eigentümer eine Grundsteuererklärung abgeben.
2. Bauliche Veränderungen: Bei Neubauten, Anbauten oder Abrissen auf dem Grundstück muss eine neue Erklärung abgegeben werden, da sich der Wert des Grundstücks ändert.
3. Nutzungsänderungen: Wenn sich die Nutzung des Grundstücks ändert, beispielsweise von Wohn- zu Gewerbezwecken, ist eine neue Erklärung erforderlich.
4. Teilung oder Zusammenlegung von Grundstücken: Wenn ein Grundstück geteilt oder mehrere Grundstücke zusammengelegt werden, muss dies in einer neuen Erklärung angegeben werden.



Zu guter Letzt ein Beispiel für die Einfachheit unseres Steuerrechts ... dargestellt am Verkauf von Weihnachtsbäumen.

UMSATZSTEUERCHAOS WEIHNACHTSBAUM

